

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2000

Paragrafen

- [§ 1](#)
- [§ 2](#)
- [§ 3 - § 7](#)

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBL I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBL I S. 90), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2000 mit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Inneren vom 22.12.2000, Az: II/2-12.10.10 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

- | | | |
|----------------------------|------------|--|
| 1. | die | und damit der Gesamtbetrag des |
| Verwaltungshaushalt | Einnahmen | Haushaltsplanes einschl. der Nachträge |
| | vermindert | gegenüber bisher 405.228.100 DM |
| | um | nunmehr festgesetzt auf 392.482.500 |
| | 12.745.600 | DM |
| | DM | |
| . | die | und damit der Gesamtbetrag des |
| | Ausgaben | Haushaltsplanes einschl. der Nachträge |
| | erhöht um | gegenüber bisher 456.047.700 DM |
| | 11.865.900 | nunmehr festgesetzt auf 467.913.600 |
| | | DM |
| 2. | die | und damit der Gesamtbetrag des |
| Vermögenshaushalt | Einnahmen | Haushaltsplanes einschl. der Nachträge |
| | erhöht um | gegenüber bisher 89.590.600 DM |
| | 4.190.900 | festgesetzt auf 93.781.500 DM |
| | DM | |
| . | die | und damit der Gesamtbetrag des |
| | Ausgaben | Haushaltsplanes einschl. der Nachträge |
| | erhöht um | gegenüber bisher 89.590.600 DM |
| | 4.190.900 | festgesetzt auf 93.781.500 DM |
| | DM | |

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf : unverändert
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2000 - 2003 auf: unverändert
- 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite: unverändert

§ 3 - § 7

unverändert

Cottbus, 05.12.2000
gez. Reinhard Beer
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Cottbus, 05.12.2000
gez. Waldemar Kleinschmidt
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2000 vom 29.11.2000 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg mit Az.: II/2-12.10.10 am 22.12.2000 erteilt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2000 mit Ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Dezernat Finanzen, Amt Kämmerei, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 343 unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, 27.12.2000
gez. Waldemar Kleinschmidt
Oberbürgermeister